

Antrag zur Führung eines Tätigkeitsschwerpunktes
nach § 23 der Berufsordnung der
LZK Rheinland-Pfalz



Erklärung

Hiermit versichere ich **an Eides** statt, dass alle Angaben zum
Antrag für den

Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädie

wahrheitsgemäß sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
Alle angegebenen therapeutischen Maßnahmen habe ich selbst durchgeführt. *

Unterschrift:

Datum

(Praxisstempel)

* Hinweis:

Für den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben ist der Antragsteller/die Antragstellerin alleine verantwortlich. Für fehlerhafte Angaben und hieraus resultierende Folgen übernimmt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz keinerlei Haftung.

Tätigkeitsschwerpunkt „Kieferorthopädie“ § 23 der Berufsordnung der LZK Rheinland-Pfalz

Seit den Gerichtsurteilen des **Landgerichtes Aachen** vom April 2000 des **Oberlandesgerichtes Köln** von Mai 2000, und nach dem Gerichtsurteil des **Bundesverfassungsgerichtes** (23.7.2001) ist das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten möglich. Es sind dazu in den Urteilen unter anderem folgende Kriterien benannt worden, die eingehalten werden müssen:

- **Eigenverantwortung des (Zahn-)arztes für die Ankündigung:**

„....der dem Arztberuf entsprechende verantwortungsvolle Gebrauch im Hinblick auf wahrheitsgemäße Angaben wird den Ärzten überlassen.“

- **Kriterien für Werbung**

„Das Werbeverbot für Ärzte soll dem Schutz der Bevölkerung dienen....dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet.“

„.... für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss jedoch Raum bleiben.“

- **Informationsbedürfnis der Patienten**

„....sofern die Angaben über die Qualifikation des Zahnarztes in sachlicher Form erfolgen und nicht irreführend sind, sind sie....erlaubt.“

„Als berufswidrig....gilt unter anderem das Führen von Zusätzen, die zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen können...“

- **besondere Erfahrung / Nachhaltigkeit**

„Wer in dieser Form wirbt, muss allerdings auch über besondere Erfahrungen verfügen...“

„Der Zahnarzt verfügt auf diesem Gebiet über besondere Erfahrungen und ist auf diesem Gebiet nachhaltig tätig.....“

- **Zuständigkeit der Kammern für Regelung von Tätigkeitsschwerpunkten**

„Bei der Auslegung und Anwendungist...dem berechtigten Interesse der Kammern an Qualitätssicherung Rechnung zu tragen....

Die Regelungen in der Berufsordnung beruhen...auf der....Funktion der Kammern, einen Teil staatlicher Überwachung in Eigenverantwortung wahrzunehmen.“

Zusammenfassung:

Keineswegs ist das Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes als Hinweis nach außen gedacht, dass in der Praxis auch kieferorthopädische Maßnahmen durchgeführt werden. Vielmehr muss es sich nach den Vorgaben des BVG um einen wirklichen Praxisschwerpunkt handeln.

Die LZK muss nach den Angaben der Antragsteller die fachliche Qualifikation, die Erfahrung und die Nachhaltigkeit überprüfen. Die Erlaubnis zur Ausweisung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist auf fünf Jahre befristet. Danach ist ein neuer Antrag notwendig.

Kriterien für den Tätigkeitsschwerpunkt „Kieferorthopädie“

- Nachweis einer strukturierten Fortbildung, idealerweise in Form eines Curriculums.
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie, mindestens 250 Stunden in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung
- mindestens 3 Jahre eigene Erfahrung im Fach Kieferorthopädie
- innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung mindestens 200 Therapiemaßnahmen im gesamten KFO-Spektrum
- Ggf. Überweisungs- und Kooperationskonzept mit Kollegen
- Wissenschaftliche Anbindung in Fachgesellschaften

Seit wann sind Sie selbst kieferorthopädisch tätig? Seit

Geforderte therapeutische Maßnahmen in den letzten beiden Kalenderjahren vor Antragstellung:

	durchgeführt	soll
Herausnehmbare unimaxilläre Geräte (Aktive Platten)	90
Funktionskieferorthopädische Geräte (Aktivator, Bionator)	20
Festsitzende Behandlungstechniken (Vollbogentechnik)	55
Festsitzende Behandlungstechniken (Segmentbogentechnik)	20
Extraorale Behandlungstechniken (Headgear)	2
Gesichtsmasken (Delairemaske)	2
Miniimplantate	2
Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen unter besonderer Berücksichtigung kieferorthopädischer Ätiologie	3
Kombiniert kieferorthopädisch-chirurgische Behandlung (Umstellungsosteotomien) in Kooperation	2
Erwachsenenbehandlung	10
Lingualtechniken	2
Schnarcherschienen	2

Apparative Ausstattung:

An modernen Fachstandards ausgerichtete Praxiseinrichtung.

Die kieferorthopädische Tätigkeit entspricht % meiner eigenen zahnärztlichen Tätigkeit.

Ich bin Mitglied in folgenden kieferorthopädisch-wissenschaftlichen Gesellschaften:

.....

Ich habe folgende Fachliteratur abonniert:

.....

